

Amtsgericht Mitte

Az.: 15 C 278/20



Beschluss

In Sachen

Danisch, H. ./ Berliner Verkehrsbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts

hat das Amtsgericht Mitte durch die Richterin am Amtsgericht Pfeifer-Eggers am 27.10.2021 beschlossen:

Die Gehörsrüge des Klägers vom 25.05.2021 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Gehörsrüge ist zulässig aber unbegründet.

Die Gehörsrüge wurde fristgerecht eingereicht.

Gegen das angegriffene Urteil ist die Berufung nicht zulässig (§ 321a Abs.1 Nr.1 ZPO), der Anspruch auf rechtliches Gehör des Klägers wurde aber nicht in entscheidungserheblicher Weise verletzt (§ 321a Abs.1 Nr.2 ZPO). Die Gehörsrüge kann daher keinen Erfolg haben.

Das Gericht hat sämtlichen Vortrag des Klägers zur Kenntnis genommen und den erheblichen Sachvortrag der zu treffenden Entscheidung zugrunde gelegt. Es hat im Verfahren nach § 495a ZPO von Amts wegen einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt, den Kläger mündlich angehört und ihm eine weitere Schriftsatzfrist von 3 Wochen eingeräumt. Es wurde daher bereits der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht verletzt.

Pfeifer-Eggers
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 27.10.2021

Kemsies, JBesch
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig